

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Oberhavel

(mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage)

Es wird gem. § 23 Abs. 5a Satz 1 der Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 83]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. November 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 87]), bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) vom 04.11.2021 die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oberhavel im Landkreis Oberhavel an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschritten hat (kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage).

Am Tag dieser Öffentlichen Bekanntmachung (04.11.2021) liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oberhavel bei einem Wert von 119,0.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Ab Freitag, 05.11.2021, dem Tag nach der Bekanntgabe, gilt für Beschäftigte in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Pflicht, sich an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und das Ergebnis der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Gesundheitsamt auf deren Verlangen vorzulegen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene Beschäftigte.

Als Geimpfte gelten asymptotische und vollständig geimpfte Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in verkörperter oder digitaler Form sind, wobei die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss. Genesene, die eine Impfdosis erhalten haben, gelten ebenfalls als vollständig geimpft.

Als Genesene gelten nur asymptotische genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind. Dies ist der Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Hinweise:

1. Ungeachtet dieser Öffentlichen Bekanntmachung gilt die Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel vom 16.08.2021 (Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises) fort.
2. Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, im Wege einer Allgemeinverfügung über die mit der hiesigen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen (§ 28 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV vom 15. September 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. November 2021).

Oranienburg, den 04.11.2021


Weskamp
Landrat